


Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Der Landkreis Tuttlingen plant die Verlegung der Umladestation auf der Deponie Talheim. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) wurde untersucht, welcher von einer Reihe zur Verfügung stehender Standorte am besten geeignet ist. Bauplanungsrechtlich ist der favorisierte Standort derzeit als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das ca. 2,76 ha große Plangebiet befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Ortslage Talheim im Randbereich der Deponie Talheim, deren Betriebsgelände sich nördlich des Eingriffsbereiches erstreckt.

Die Landnutzung im Plangebiet ist überwiegend forstwirtschaftlich. Auf der südlichen Teilfläche entlang der Kreisstraße K5919 befindet sich derzeit eine junge Gehölzpflanzung aus verschiedenen Laubhölzern (15 – 30 Jahre). Der auf der Nordhälfte des geplanten Bebauungsplans, im Bereich des abgezaunten Deponiegebietes ehemals vorhandene Mischwald wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Nordosten des Plangebiets ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht an.

Die bereits gerodete Waldfläche im Norden des Plangebietes soll im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Hierbei ist mit Hilfe der angrenzenden Biotope zu ermitteln, welche Strukturen vor der Rodung vorhanden waren und welche geschützten Arten den Bereich als Lebensraum genutzt haben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaft" vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgesetzt. Es sind maximal 3 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 17 m zulässig. Festgesetzt ist die abweichende Bauweise.

Die bestehende Erschließung der Deponie Talheim von der Kreisstraße K5919 kann auch für das Plangebiet verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine eigene Zufahrt vom Landkreisgebiet Tuttlingen zur Umladestation anzulegen. Hierfür kann die bereits bestehende Feuerwehrezufahrt (Flurstück 942) ertüchtigt werden. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird dann mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung
- Umweltbericht
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Bebauungsplan
- Machbarkeitsstudie des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen. In der Regel erfolgen zwei Bruten pro Jahr. Die erste Jahresbrut erfolgt ab Mitte April/Anfang Mai mit 2 – 5 Eiern. Die Brutzeit beträgt 12 – 15 Tage und die Nestlingszeit 9 – 14 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungen schnell selbständig. Die durchschnittliche Vorkommensdichte in der halboffenen Agrarlandschaft liegt bei etwa 2 Revieren/10 ha. Hohe Dichten von 5 – 20 Revieren/10 ha konnten auf verbuschten Trockenrasen, in Weinbergen, an Feldgehölzen, in Obstbaumbeständen sowie im reich strukturierten Grünland nachgewiesen werden. Der Bestand der Goldammer wird auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausräumung der Agrarlandschaft langfristig als abnehmend eingestuft.

Der Lebensraum des **Neuntötters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet. Der Neuntöter kommt gegen Ende April/Anfang Mai aus seinen Winterquartieren zurück nach Mitteleuropa. Brutortstreue ist vorhanden. Legebeginn der 5 – 6 Eier ist Mitte Mai – Mitte Juni. Ersatzbruten können noch bis Juli erfolgen. Der Wegzug erfolgt bereits ab Ende Juli, wobei selten Individuen noch im Oktober angetroffen werden können. Der Verbreitungsschwerpunkt sind das Norddeutsche Tiefland und weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen, wo großflächig 50 – 150 Reviere/TK festgestellt werden konnten. Im Westen Deutschlands sowie im Alpenvorland kommt der Neuntöter seltener mit 20 – 50 Revieren/TK vor. Der Bestand des Neuntötters in Deutschland wird langfristig als abnehmend eingestuft, kurzfristig ist er fluktuierend, wobei er etwa seit Ende der 1990er Jahre abnehmend ist.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell..

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Beide Arten sind in ganz Deutschland verbreitet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 1,25 – 1,85 Mio. Brutpaare für die Goldammer und auf 91.000 – 160.000 Brutpaare für den Neuntöter geschätzt (Bauer et al. 2016).

Innerhalb Baden-Württembergs sind die beiden Arten im Bereich nahezu aller TK-Blätter erfasst. Die Goldammer kommt dabei nicht in urbanen Ballungsräumen und großen dichten Waldbeständen vor. Der Neuntöter hat größere Verbreitungslücken im niederrheinischen Tiefland und kommt in großen zusammenhängenden Waldgebieten kaum vor (Gedeon et al 2014). Nach Bauer et al. 2016 liegt der Brutbestand der beiden Arten in Baden-Württemberg schätzungsweise bei 130.000 – 190.000 Brutpaaren (Goldammer) bzw. 10.000 – 13.000 Brutpaaren (Neuntöter). Dies entspricht einem Anteil 10-11 % (Goldammer) bzw. von 8-11 % (Neuntöter) am bundesweiten Gesamtbestand.

Die Goldammer brütete mit 2 Brutpaaren im Westen des Plangebietes. Mindestens ein weiterer Brutstandort wahr innerhalb der gerodeten Waldfläche nördlich des Plangebietes vorhanden.

Der Neuntöter brütete innerhalb des ehemaligen Waldrandes der bereits gerodeten Fläche. Er nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population

Eine weiträumige, zusammenhängende Untersuchung zur Avifauna liegt für das Gebiet nicht vor. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2014) enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer und des Neuntötters, da diese in der Regel nicht bewertet werden. Aus diesem Grund wird die Einschätzung des Erhaltungszustands der Art anhand der allgemein gültigen Erfassungskriterien des MaP-Handbuchs vollzogen. Als ergänzende Orientierungshilfe diente das ABC Bewertungsschema für Brutvögel in NRW (LANUV OJ).

Habitatqualität: gut [B]

Die im Bereich der Deponie bestehende Halboffenlandschaft mit struktureichen Landschaftselementen bieten sowohl der Goldammer als auch dem Neuntöter ein geeignetes Bruthabitat. Für beide Arten stellt die Deponie des Weiteren ein günstiges Nahrungshabitat dar. Die Habitatqualität nimmt für beide Arten außerhalb des Deponiebereiches stark ab (geschlossener, großflächiger Wald bzw. weitläufiges, offenes Agrarland).

Zustand der Population: gut [B] - mittel - schlecht [C]

Für die Goldammer konnten im Untersuchungsjahr 2019 im gesamten Deponiebereich zehn Revierzentren nachgewiesen werden. Für den Neuntöter wird ein Revierzentrum am Rande des gerodeten Waldbereiches vermutet. Auf Grund des vorhandenen Habitatpotentials sind die Populationen beider Arten stark an den Deponiebereich gebunden. Da eine exakte Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich ist, kann deren Zustand nur grob unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungswerte abgeschätzt werden.

Beeinträchtigungen: mittel - schlecht [C]

Beeinträchtigungen für die lokale Population liegen im Umfeld des Planungsvorhabens vor allem durch die Erneuerung der Infrastruktur auf dem Deponiegelände und seiner Umgebung sowie in der forstwirtschaftlichen Nutzung der um den Eingriffsbereich liegenden Gehölzstrukturen.

Gesamterhaltungszustand gut [B] bis mittel - schlecht [C]

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Online-Veröffentlichung: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/69643-Handbuch_zur_Erstellung_von_Managementpl%C3%A4nen_f%C3%BCr_die_Natura_2000-Gebiete_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) OJ: ABC-Bewertungsschema Brutvögel NRW. Online-Veröffentlichung: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blassweiße Fläche = Rodungsfläche, gelbe Punkte = vermutete Brutstandorte vor Gehölzentnahme (Lage nicht mehr nachweisbar) bzw. nachgewiesene Revierzentren, Kürzel für Vogelarten: G = Goldammer, Nt = Neuntöter

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die Realisierung des Vorhabens fallen zwei Brutplätze der Goldammer dauerhaft weg. Ein Ausweichen der Goldammer auf andere Reviere ist nicht möglich, da diese bereits besetzt sind. Im Falle des Neuntöters müsste, aufgrund der Nähe zum Eingriffsort, auch im Falle des Fortbestandes des gerodeten Bruthabitats, von einer störungsbedingten Aufgabe des Niststandortes ausgegangen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt im Zuge der oben beschriebenen Flächeninanspruchnahme und entfaltet keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist an die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung gebunden, diese ist Gegenstand des Umweltberichts. Im Umweltbericht ist dokumentiert, dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kompensiert werden. Die Zulässigkeit nach § 15 BNatSchG ist gegeben.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass auf Grund der vorgezogenen Rodung bereits Brutplätze der beiden Arten zerstört wurden. Im Zuge der weiteren Baufeldfreimachung wird weiterhin 1 Brutplatz der Goldammer innerhalb des Plangebietes verloren gehen. Es ist auf Grund der kleinräumigen, günstigen Habitatqualität nicht von einem Ausweichen auf andere Reviere auszugehen, da diese entweder schon besetzt oder keine weiteren vorhanden sind.

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Die vorzeitige Rodung des Waldbereiches auf der bestehenden Deponiefläche hat den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter und die Goldammer bereits zur Folge.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht mehr möglich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Das Vorhaben führt zum Verlust von mindestens 3 Goldammerrevieren und 1 Neuntöterrevier. Auf Grund der bereits durchgeführten Rodung können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Es ist nunmehr sicherzustellen, dass durch populationsstützende Maßnahmen der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert wird.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Die Goldammer brütete mit 2 Brutpaaren im Westen des Plangebietes. Der Neuntöter brütete innerhalb des ehemaligen Waldrandes der bereits gerodeten Fläche. Er nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat. Auf Grund der vorgezogenen Rodung im nördlichen Bereich des Eingriffsraumes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen in diesem Bereich durch das Vorhaben nicht mehr gegeben. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregulierung (4.2c) kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Rodung des noch bestehenden Jungwaldes im Süden des Plangebietes ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Durch die Planung und die damit verbundene gewerbliche Nutzung des Gebiets ergibt sich für die Goldammer und den Neuntöter keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Nach der Baufeldfreimachung und baulichen Erschließung verbleiben dort für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme 1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten & Kapitel 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung der Goldammer im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Mülldeponie ist nicht zu erwarten. Die genannte Art ist noch relativ weit verbreitet und reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Da die anlage- und betriebsbedingte Störung des Neuntöters vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 4.1.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.1 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Die Errichtung der neuen Abfallumladestation dient vor allem der langfristigen Sicherstellung der Grundversorgung der Bürger in der Abfallentsorgung. Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) fallen im Landkreis Tuttingen aktuell jährlich ca. 15.500 Tonnen Restmüll sowie ca. 6.000 Tonnen Sperrmüll und Altholz an. Im Verlauf der vergangenen Jahre ist dabei die umgeschlagene Gesamtabfallmenge am Standort Talheim stetig auf nunmehr über 21.000 Tonnen pro Jahr gestiegen.

Entsprechend dem hohen Abfallaufkommen wird der Restmüll mittel- bis langfristig in einem Müllheizkraftwerk energetisch zur Wärme- und Stromerzeugung genutzt werden. Da es ein Müllheizkraftwerk im Landkreis Tuttingen oder in räumlicher Nähe in absehbarer Zeit nicht geben wird, besteht die dringende Notwendigkeit die anfallenden Abfälle für einen wirtschaftlich sinnvollen Abtransport aus dem Landkreis Tuttingen in Großraum-LKWs umzuladen.

Der derzeit bestehende provisorische Müllumschlagplatz entspricht in wichtigen Bereich nicht mehr den aktuellen Anforderungen bzw. dem Stand der Technik. Der Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter, des An- und Abliefer-Personals und der anliefernden Bürger kann beispielsweise zeitweise nicht gewährleistet werden, da die Verladung unter freiem Himmel unabhängig der Witterungsverhältnisse (Rutschgefahr bei Schnee und Regen, pralle Sonne etc..) stattfindet. Zudem kommt es infolge der exponierten Lage auf dem Deponiekörper und der offenen Ausführung des Umschlagplatzes (die nicht mehr dem Stand der Technik entspricht), häufig zur erheblichen Verschmutzung der Wege und zur weiträumigen Verfrachtung von angelieferten Abfällen durch Wind und Vögel. Daraus ergibt sich phasenweise ein kaum mehr leistbarer Reinigungsaufwand und eine erhebliche Belastung für die Umwelt. Des Weiteren besteht auch hinsichtlich des Brandschutzes Handlungsbedarf.

Die Erforderlichkeit zum Bau einer neuen Umladestation ergibt sich darüber hinaus durch die derzeit angespannte Ablagerungssituation. Die ausgebauten Bereiche der Deponie Talheim sind zwischenzeitlich weitgehend mit Abfällen verfüllt. Ein großer Ablagerungsbereich des Deponiegeländes wird hierbei durch das bestehende, provisorische Abfallzentrum blockiert. Dies steht einer guten abfallwirtschaftlichen Auslastung des Deponiegeländes entgegen. Die Verlegung des Umladestation dient somit auch dazu die abfallwirtschaftliche Nutzbarkeit des Deponiestandortes zu verlängern (AU Consult GmbH 2018).

In einer dem Stand der Technik entsprechenden Umladestation können die derzeit unzureichend erfüllten, bestehenden Anforderungen an Betrieb, Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz und Emissionen umgesetzt und auch die gestiegenen gesetzlichen Anforderungen an die Wertstoff- und Abfallfraktionen (z. B. Elektroaltgerätegesetz, Qualität für Entsorgung und Verwertung etc.) vollumfänglich berücksichtigt werden. Hierdurch könnte die Umladestation des Landkreises ihrer angestrebten Vorbildfunktion gegenüber privaten Entsorgungsfachbetrieben gerecht werden und zusätzlich im Rahmen der Umwelterziehung als Modelanlage für Besuche von Schulklassen und interessierten Bürgern dienen (AU Consult GmbH 2018).

Die langfristige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unter Einhaltung aller geltenden betrieblichen Sicherheitsanforderungen und Umweltschutzvorschriften dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl

der Bürger im Landkreis Tuttlingen. Die Bedingung des überwiegend öffentlichen Interesses ist somit erfüllt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- *FFH Verträglichkeitsprüfung*
- *Machbarkeitsstudie des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg*

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) wurde untersucht, welcher von einer Reihe zur Verfügung stehender Standorte am besten geeignet ist. Das Ergebnis der Standortsuche ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Die Standorte mit der Bezeichnung 1A, 1B und 1C befinden sich auf dem Gelände der Deponie Talheim, Standort 1D im Gewerbegebiet „Ried-West“ der Gemeinde Talheim, Standort 2 an der Deponie Aldingen und Standort 3 am Wertstoffhof/Grünsammelstelle der Stadt Tuttlingen.

Der am besten geeignete Standort für das Abfallzentrum ist der Standort 1B. Dieser soll im weiteren Verfahren verwirklicht werden. Durch ein zentrales Abfallzentrum an der Deponie Talheim, in dem alle Wertstoffe und alle Abfälle (außer Problemabfälle/Schadstoffe) abgegeben werden können, kann eine erhebliche Vereinfachung und Erleichterung für die Landkreisbürger, das Gewerbe und für die Verwaltung, insbesondere der Arbeit der Abfallberater, darstellen. Zusätzliche Wege zu verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen entfallen, sodass dadurch Zeit gespart und die Umwelt entlastet wird.

Die Standorte 1A, 1B, 1C sowie der Standort 3 gehen bei Realisierung mit dem Verlust von Waldflächen und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Arten einher. Hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Auswahl des Standortes 1B auf Grund wirtschaftlicher und logistischer Vorteile vertretbar.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden auch Standorte geprüft, die ohne Verlust von Waldbeständen realisiert werden könnten. Zu nennen sind hierbei der Standort 1D innerhalb des neuen Gewerbegebietes südlich des Deponiegeländes sowie der Standort 2 an der Bauschuttdeponie Aldingen.

Der Standort 1D innerhalb des geplanten Gewerbegebietes „Ried-West“ benötigt im Gegensatz zu den deponienahen Standorten zusätzlich Peripherieeinrichtungen wie Sozial-/Verwaltungsgebäude und Wägeeinrichtungen und somit auch auf Grund der GRZ 0,6 eine wesentlich größere Fläche als die Standorte 1A, 1B und 1C. Des Weiteren würde das Gewerbegebiet durch die Müllumladestation wesentlich an Attraktivität verlieren.

Der Standort 2 im Bereich der Deponie Aldingen wäre zwar grundsätzlich für die Errichtung einer Müllumladestation geeignet, die vorhabenspezifischen Anforderungen werden jedoch im Vergleich zu den Standorten im Bereich der Deponie Talheim nur eingeschränkt erfüllt. Die vorhandenen Peripherieeinrichtungen können den Bedarf nur teilweise abdecken. So fehlt beispielsweise die zweite Fahrzeugwaage und auch die Sozial-einrichtungen des Landkreises müssten erneuert und vergrößert werden. Auch die bestehende Halle wäre nur mit sehr großen Einschränkungen und Ergänzungen als Umladehalle nutzbar.

Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorteile für das Vorkommen geschützter Arten können die deutlich schlechteren Planungsanforderungen der beiden Standorte und die damit verbundenen deutlich höheren Investitionskosten nicht aufgewogen werden. Eine günstigere Alternative besteht demnach nicht.

Nähere Ausführungen können dem Original-Gutachten entnommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- *FFH Verträglichkeitsprüfung*
- *Machbarkeitsstudie des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg*

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Goldammer Neuntöter	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird unter Berücksichtigung aller vorhandener avifaunistischer Erkenntnisse über das Gebiet sowie unter Einbeziehung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen als gut [B] bis mittel - schlecht [C] bewertet.	<p>Goldammer und Neuntöter sind bis auf die großflächigen Waldgebiete des Schwarzwaldes sowie in urbanen Ballungsräumen flächendeckend in Baden-Württemberg verbreitet. Nach Bauer et al. 2016 liegt der Brutbestand der beiden Arten in Baden-Württemberg schätzungsweise bei 130.000 – 190.000 Brutpaaren (Goldammer) bzw. 10.000 – 13.000 Brutpaaren (Neuntöter). Die Bestandsentwicklung der beiden Arten ist nach den Angaben der Roten Liste Baden-Württembergs als abnehmend anzusehen. Aufgrund der erheblichen Bestandsabnahmen sowie des Weiteren Rückgangs der Bestände wird der Erhaltungszustand der beiden Arten als „mittel – schlecht“ [C] bewertet.</p> <p>Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.</p> <p>Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.</p>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Goldammer Neuntöter	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch das Vorhaben verschlechtern. Infolge der bereits erfolgten Rodung sowie der dauerhaften baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets fallen nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten weg.	Neben den Beeinträchtigungen für die unmittelbar betroffene, lokalen Goldammer- und Neuntöterpopulationen ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Beeinträchtigungen.

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets und die damit einhergehende, bereits durchgeführte Rodung resultiert ein Verlust von 3 Goldammerrevier und 1 Neuntöterrevier und eine weitere Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die beiden Arten. Der als gut [B] bis mittel - schlecht [C] bewertete Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich infolge der Vorhabensrealisierung verschlechtern.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

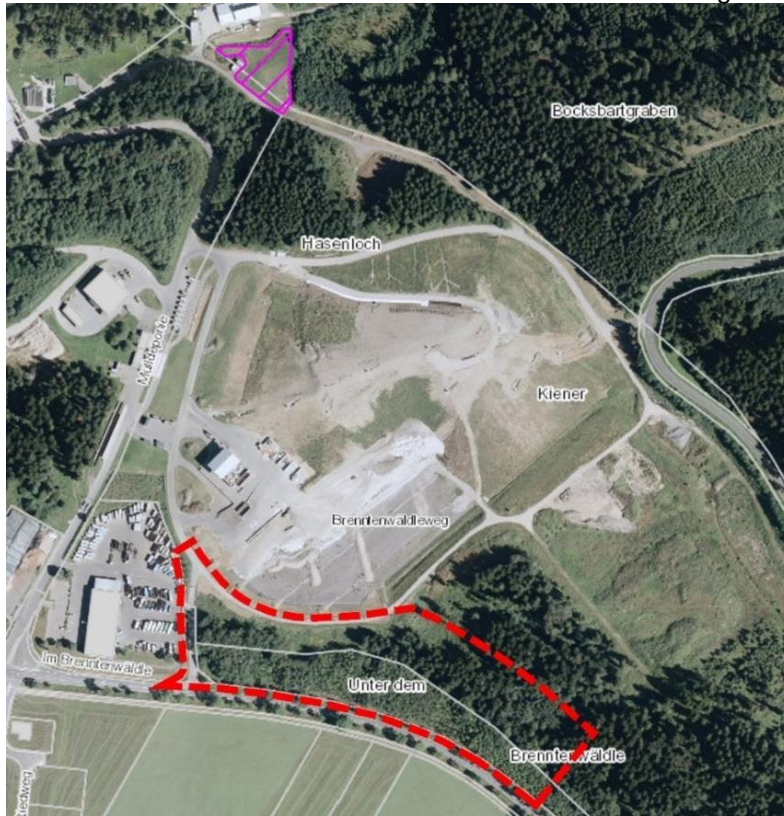
ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Um mögliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Goldammer und Neuntöter wirksam zu verhindern, wird die Lebensraumsituation der Goldammer und des Neuntötters im nahen Umfeld zum Planungsgebiet durch entsprechende Maßnahmen verbessert (FCS1).

Gemeinde Talheim		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“		Maßnahmen-Nr.: FCS 1
Flurstück-Nr.: 1533 (Durchhausen), 5986 (Tuningen)		Eigentümer: -
Flächengröße: ca. 2.270 m ²		Gemarkung: Durchhausen, Tuningen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme: Entwicklung von mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotop.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Goldammer und des Neuntötters sollen Ersatzhabitate geschaffen werden.		

Standort/Lage:

Im Bereich der lilafarbenen Fläche sollen die Ersatzhabitate geschaffen werden.



Räumliche Einordnung der Maßnahme (rote Linie = Bebauungsplangebiet)

Standortbeschreibung:

Die Maßnahmenfläche liegt etwa 380 m nördlich des Bebauungsplangebiets im Bereich einer ruhigen Talsenke. Unmittelbar nördlich grenzt ein Entwässerungsgraben an, auf dessen gegenüberliegender Seite ein Betriebsgebäude steht. Die Maßnahmenfläche wird derzeit von einer Fettwiese mittlerer Standorte eingenommen.

Maßnahmenbeschreibung:

Anlage / Erstpflege

- Pflanzung heimischer, standorttypischer Einzelsträucher und kleiner Strauchgruppen (insbesondere Dornen- und Beerensträucher wie Heckenrose, Weißdorn, Wacholder u. a.). Als Pflanzqualität sind 2 x verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben und einer Höhe von 60 - 100 cm zu verwenden. Der Gehölzanteil darf 15% der Fläche nicht überschreiten.

Dauerpflege / Pflegeintervalle

- Die Pflege der Wiesenbereiche hat so zu erfolgen, dass eine Magerwiese entstehen kann. Hierzu wird vorerst jährlich eine bis zu dreimalige Mahd empfohlen. Bei Auftreten eines nennenswerten Anteils an Magerkeitszeigern (ab 20% Gesamtdeckung), kann auf eine zweimalige Mahd reduziert werden. Das Schnittgut muss von der Maßnahmenfläche abgeräumt werden.
- Auf mineralische und zusätzliche organische Düngung ist in den ersten drei Jahren zu verzichten. In den nachfolgenden Jahren sind bei der Düngung die Empfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zu beachten.

Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen.
- Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere bzw. den Erhalt der Populationsdichte am Eingriffsort durch Verbesserung der Lebensraumsituation im Umfeld zum Bebauungsplangebiet.

Vorübergehende Inanspruchnahme

Grunderwerb: nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.